

scheint mir nicht ausgeschlossen, dass der grosse Frankenherrscher zum mindesten in Italien noch einen letzten Versuch machte, durch Besserung des Münzfusses den Verfall der Goldwährung aufzuhalten. Es ist nun klar, dass mit dem Sinken des Goldsolidus auch sein Teilstück, der auf $\frac{1}{40}$ dieses angesetzte Denar, an Wert einbüßen musste; späteren Untersuchungen bleibt es vorbehalten zu ermitteln, ob der in der Halbsiliqua erkannte neustrische Denar an seinem ursprünglichen Feingewicht gleichfalls Einbusse erlitt oder nicht. Gesah ersteres, so müsste es im Laufe der Zeit zur Ausprägung immer kleinerer Denare gekommen sein und vielleicht finden auf diese Weise gewisse auf Friedhöfen aus der Merowingerzeit zu Villedomange, Herpés, Éprave bei Namur usw. gefundene Münzchen ihre Erklärung, die meist ein Gewicht von 0.25—0.35 g. oder weniger haben. Im zweiten Falle musste mit der Zeit der Denar des Goldsolidus seine Verkörperung in einem bestimmten Geldstück verlieren und zur blossen Rechnungsmünze werden.

Setzen wir nun für die 1.3122 g. Feingold, die der Goldsolidus unter Karl d. Gr. noch enthielt, nach dem oben angenommenen Wertverhältnis der Edelmetalle 1 : 12 den Silberwert ein, so entsprechen diesen 1.3122 g. Feingold 15.7464 g. Feinsilber, welche auf 40 Stücke verteilt 0.39366 g. Silber als Feingewicht des neustrischen Denars ergeben. Andererseits entsprechen obigen 15.7464 g. Feinsilber auch 12 Silberpfennige zu 1.3122 g., die sich in ihrer Schwere den Denaren Karls d. Gr. bis auf 5 Zentigramm nähern. Anders ausgedrückt: der Goldsolidus zu 40 neustrischen Denaren war ums Jahr 800 so tief gesunken, dass er nicht einmal den vollen Wert von zwölf Silberpfennigen Karls d. Gr. (= 16.3296 g.) erreichte. Ähnliche, wenn nicht noch ärgere Münzzustände müssen schon zu Zeiten König Pippins geherrscht haben. Da begreift man es, dass die verlotterte Goldprägung schliesslich aufgegeben wurde, um die notwendige Besserung der Münze auf neuer Grundlage zu versuchen. Als solche diente die austrasische Silberwährung, die von alters her einen Solidus zu 12 Denaren als Rechnungsmünze kannte. Das geht aus dem letzten Absatz von Tit. 36 der Lex Ribuaria hervor: 'si cum argento solvere contigerit, pro solido duodecim denarios sicut antiquitus est constitutum', der ungeachtet der Interpolation in karolingischer Zeit in dieser Frage voll beweisend ist. Indem nun König Pippin an die zu seiner Zeit herrschenden Münzzustände anknüpfte, konnte